

## Zusammenfassung/Auszüge aus Untersuchungsbericht des LOStA a.D. D. Klein zum Anti-Terror-Einsatz der Polizei Bremen vom 27.02. bis 01.03.2015

Der Anti-Terror-Einsatz der Polizei Bremen wurde durch einen unabhängigen Sonderermittler innerhalb von zwei Wochen aufgearbeitet. Dabei wurden individuelle und strukturelle Mängel festgestellt. Konkrete Auswirkungen auf die Gefährdungslage sind schwer zu bewerten. Es konnten bislang keine Waffen gefunden oder weitere Tatverdächtige identifiziert werden. Ein schädigendes Ereignis ist jedoch ausgeblieben.

Der betreffende Polizeieinsatz fand am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 statt. Nach Vorliegen von unterschiedlichen Verdachtsmomenten musste die Polizei Bremen am Freitag dem 27. Februar 2015 von einer akuten Terrorgefahr für die Stadtgemeinde Bremen ausgehen. Diese Gefährdungsbewertung wurde auch durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) am 23. März 2015 bestätigt.

Neben dem konkreten Anlass wurden auch verschiedene Maßnahmen der Polizei Bremen öffentlich diskutiert. Nachdem am 18. März 2015 der Polizeipräsident die sog. „Beobachtungslücke“ am Islamischen Kulturzentrum Bremen (IKZ) der PKK und der Presse mitteilte, wurde auf dessen Empfehlung durch Senator Mäurer LOStA a.D. Klein als unabhängiger Sonderermittler eingesetzt. Er wurde dabei durch zwei Beamte der Polizei Bremen und einen Beamten des Senators für Inneres und Sport unterstützt. Keiner dieser Beamten war am Einsatz beteiligt.

Zur Wahrnehmung dieser Dienst- und Fachaufsicht wurden Herrn Klein polizeiinterne Unterlagen (u.a. Einsatzkonzeptionen, Einsatzprotokolle, Lagemeldungen, Stellungnahmen verantwortlicher Polizeibeamter und relevanter Schriftverkehr), Dokumente der senatorischen Dienststelle sowie die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft übergeben. Außerdem erfolgte eine Einsichtnahme in die Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Der daraufhin gefertigte Untersuchungsbericht von 48 Seiten wurde am 2. April 2015 an Senator Mäurer übergeben. Er wurde als geheime Verschlusssache eingestuft, da er Angaben über geheimeingestufte Quellen und vertrauliche bzw. geheime Inhalte auch anderer Behörden enthält. Die Inhalte der Ermittlungsakte sind gemäß Weisung der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des laufenden Verfahrens ausschließlich an die Dienst- und Fachaufsicht gebunden und nicht für eine öffentliche Darstellung freigegeben.

Dennoch soll für die Öffentlichkeit ein kurzer, teils abstrahierter Abriss über die wesentlichen Feststellungen der Sonderermittlung veröffentlicht werden.

Der **Ursprung des Polizeieinsatzes** war eine Gefahrenlage vom 27. Februar 2015, die sich aus geheimen Hinweisen auf einen bevorstehenden Terroranschlag ergab und vor dem Hintergrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu bewerten war. Zur Abwehr dieser Anschlagsgefahr für die Stadtgemeinde standen der Polizeiführer, die alarmierten Führungsstäbe und -gruppen sowie die polizeilichen Einsatz- und Ermittlungskräfte vor der besonderen Herausforderung, die komplexe Lage in Bezug auf die Informationserhebung, -bewertung und -steuerung, die Einsatz- und Ermittlungstaktik sowie technisch-organisatorische Fragestellungen zu bewältigen. Zudem entstand ein hoher

Abstimmungsbedarf mit anderen Behörden, insbesondere mit der Staatsanwaltschaft und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Solch eine komplexe Einsatzstruktur erfordert stets das Zusammenwirken einer Vielzahl von internen Beteiligten. Diese sog. „**Schnittstellen**“ bergen stets das Risiko von Informationsverlusten, Zeitverzug und Unsicherheiten über die Bearbeitungszuständigkeit, zumal gleichzeitige Einsätze an verschiedenen Orten zu erfolgen hatten.

Hinzu trat die Erforderlichkeit, schnellstmöglich eine grundsätzliche **Einsatzstrategie** zur Handlungsorientierung aller Beteiligten festzulegen. Die hierzu formulierten umfangreichen Leitlinien und Ziele des Polizeiführers vom 27. Februar 2015 sind nicht zu beanstanden. Die Maßnahmen im Rahmen des Ausgangsverfahrens wegen Verbrechens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz waren vorrangig verdeckt zu führen. Die Abwehr eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Anschlags auf Leib und Leben einer unbestimmten Anzahl von Menschen bedingte demgegenüber aber ab einem bestimmten Zeitpunkt vorrangig offene polizeiliche Schutzmaßnahmen für gefährdete Bereiche. Dies wurde in den Morgenstunden des 28. Februar 2015 umgesetzt, nachdem andere verdeckte Maßnahmen die Gefahr nicht beseitigen konnten. Diese Erweiterung um offene Polizeipräsenz im Stadtgebiet war nicht nur folgerichtig, sondern auch notwendig.

Der Einsatz war außerdem durch eine **Vielzahl geheimer Informationen** geprägt. Infolge der Einstufung von Teilinformationen als Verschlussache konnten diese nur in einem auf das Minimum zu begrenzenden Kreise von Verantwortungsträgern kommuniziert werden, was eine zusätzliche Herausforderung darstellte. Trotz aller Sicherungsvorkehrungen wurden vermeintliche Informationen über polizeiliche Maßnahmen und mutmaßliche Informationsquellen in den Medien in großem Umfang öffentlich aufgegriffen. Die (teils sofortige) Veröffentlichung von derart brisanten und sensiblen Informationen ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Polizeiführung kann Leib und Leben gefährden sowie die Zusammenarbeit zwischen Behörden nachhaltig schädigen.

Bezüglich der polizeilichen Maßnahmen wurde unter anderem über die **politische Mitwirkung des Innensenators** öffentlich diskutiert. Senator Mäurer und Polizeipresident Müller ließen sich mehrfach im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Freien Hansestadt Bremen über die Lage, die Strategie und Taktik der Einsatzbewältigung und Ermittlungsergebnisse informieren. Für den spekulativen Vorwurf einer unvertretbaren Einflussnahme ergeben sich weder aus der Ermittlungsakte noch aus anderen Unterlagen oder den vorliegenden Stellungnahmen Anhaltspunkte.

Außerdem wurden insbesondere die Abläufe bzgl. der **Durchsuchung des IKZ** kritisch erörtert. Der hierbei erhobene Vorwurf, die Ermittlungsbehörden hätten zu langsam reagiert und die strafprozessuale Durchsuchung verzögert, ist allerdings unbegründet. Die Polizei Bremen leitete ohne schuldhafte Zögern und damit unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ein. Die Polizei hat frühzeitig, bereits am 27. Februar 2015, Kontakt zur Staatsanwaltschaft Bremen aufgenommen. Dabei wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft übereinstimmend und zutreffend davon ausgegangen, dass im Laufe des 28. Februar 2015 hinsichtlich einer Durchsuchung des IKZ nicht von Gefahr im Verzuge ausgegangen werden konnte, sondern eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen war. Auch eine gefahrenabwehrrechtliche Durchsuchung nach dem Bremischen Polizeigesetz war nicht zu begründen. Dem von der Polizei angeregten Antrag der StA folgte das Amtsgericht Bremen und erließ schließlich am Abend des 28. Februar 2015 die Anordnung zur Durchsuchung des IKZ.

Bei der Vorbereitung und der **Durchführung der Durchsuchung** hat die Polizei Bremen den Umstand, dass sich im Gebäude auch Gebetsräume befanden und wegen der Gefahrenausgangslage auch betreten werden mussten, angemessen berücksichtigt. Die öffentlich geäußerten Vorwürfe des Vorsitzenden des IKZ werden als haltlos bewertet. Insbesondere wurden die Gebetszeiten gewahrt, es wurden (sofern möglich) Schuh-Überzieher verwendet, ein Rettungswagen lag in Rufbereitschaft und es wurden Sachen (wie Türen) nur im absolut erforderlichen Fall beschädigt. Es wurden weder Kinder noch deren Väter gefesselt.

Einen Fehler stellt allerdings die sog. „**Beobachtungslücke**“ des IKZ zur Absicherung der Durchsuchung dar. Dieser ist auf einen internen Kommunikations- und Dokumentationsmangel zurückzuführen. Der Polizeipräsident, der zuständige Polizeiführer sowie andere beteiligte Führungskräfte gingen von einer lückenlosen Beobachtung aus, während es gerade an dieser Lückenlosigkeit der Auftragswahrnehmung bzw. Auftragsübergabe mangelte. So wurde das IKZ faktisch ca. fünf Stunden vor Durchsuchungsbeginn gegen 18.30 Uhr nicht beobachtet, was nach Einsatzende weder dem Polizeipräsidenten noch den maßgeblichen Führungskräften bewusst war. Das Versäumnis wurde durch den Polizeipräsidenten bei erneuter Durchsicht der Einsatzunterlagen am Abend des 16. März 2015 erstmals entdeckt. Es erging der sofortige Prüfauftrag an den Polizeiführer, der am 17. März 2015 nach Abfrage der einzelnen Kräfte feststellte, dass es die besagte Lücke gegeben hat. Es erfolgte eine sofortige Unterrichtung des Innensenators (Abend des 17. März 2015) und der PKK sowie der Presse (18. März 2015). Anschließende Ermittlungen relativieren allerdings, dass keine Anhaltspunkte für eine folgenschwere Sicherheitslücke bestehen.

Auf die **Durchsuchung des Fahrzeugs** eines Verdächtigen wurde verzichtet, weil auch nach Einsatz eines Sprengstoffspürhunds keine konkreten Hinweise vorlagen, dass sich zu beschlagnahmende und beweiserhebliche Gegenstände darin befinden, es weitestgehend von außen einsehbar war und ein Schlüssel zum Fahrzeug nicht vorhanden war. Obwohl Maßnahmen ergriffen wurden, um Hinweise auf mögliche Waffen und Sprengstoffe im Fahrzeug zu erlangen, kann diese lückenhafte Absuche nicht genügen, um davon ausgehen zu können, dass sich keine anderen Beweismittel im Fahrzeug befunden haben könnten. Die unvollständige Durchsuchung des Fahrzeugs stellt somit ein Versäumnis dar.

Das **Mobiltelefon** eines Verdächtigen wurde infolge eines internen Kommunikationsfehlers nicht beschlagnahmt. Bei Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam wurde ihm sein zwischenzeitlich abgenommenes Mobiltelefon wieder ausgehändigt. Möglicherweise auf diesem Telefon vorhandene Informationen könnten so für die Ermittlungsverfahren nicht gesichert worden sein. Dieser Umstand ist als Ermittlungsfehler zu werten.

Am Samstagnachmittag geriet ein **Fahrzeug** vor dem Veranstaltungshaus „**Glocke**“ nachvollziehbar in den Fokus der polizeilichen Ermittlungen. In diesem Zusammenhang wurden sechs Personen festgehalten und durchsucht. Obwohl bei der Durchsuchung der Insassen und des Fahrzeugs weder Waffen noch sonstige tatsächliche Hinweise für einen Zusammenhang zwischen diesen Personen und einem möglicherweise bevorstehenden terroristischen Anschlag gefunden werden konnten, wurden sie dem polizeilichen Gewahrsam zugeführt und etwa sechs Stunden festgehalten. Hinweise auf Kontakte dieser Personen zu den Verdächtigen oder zum IKZ lagen nicht vor. Die etwas sechsstündige Dauer der Freiheitsentziehung zum Zwecke der intensiven Überprüfung der Personen wurde im Rahmen der Sonderuntersuchungen als unverhältnismäßig bewertet. Zudem ist nicht

ersichtlich, dass eine Differenzierung zwischen den mehreren Fahrzeugnutzern auch nur in Betracht gezogen wurde.

Bezüglich der **allgemeinen, strukturellen Situation** der Polizei Bremen im Umgang mit dieser herausragenden Sonderlage ist festzustellen, dass

- die Meldewege umfassend und zeitgerecht bedient wurden. Außerdem liegen keine wesentlichen Anhaltspunkte für aufgetretene Schwachstellen im Zusammenwirken der beteiligten Behörden vor. Es ist ein reger Informationsaustausch unter gleichzeitiger Wahrung der verfassungsrechtlichen Trennung von Staats- und Verfassungsschutz festzustellen.
- sie unter anderem durch festgelegte, bewährte Führungsstrukturen und wiederkehrende Besetzungen des Führungsstabes für die Bewältigung von Sonderlagen vorbereitet ist. Auch kriminalpolizeiliche Lagen wurden in der Vergangenheit professionell bewältigt.

Die bereits heute regelmäßig durchgeführten Übungen sollten weiter ausgebaut werden.

- die Vorplanungen für ein Szenario der Anschlagsgefahr wie im vorliegenden Fall nicht den Detaillierungsgrad der sonstigen Planentscheidungen erreichen.

Eine detailliertere Einsatzvorplanung erscheint geboten.

- ein nicht unerhebliches *allgemeines* Defizit in der strukturierten Weitergabe und Dokumentation relevanter Informationen bestand. Informationen zu Ermittlungserkenntnissen, Aufträgen, Einsatzbesprechungen, Entscheidungen, Entscheidungsgründen oder Bewertungen wurden zum Teil nicht, nur rudimentär oder verspätet gesteuert und/oder protokolliert. Ein *spezielles* Defizit bezüglich des Informationsflusses bestand sowohl innerhalb des Ermittlungsbereichs selbst als auch zwischen diesem und dem Führungsstab/Polizeiführer.

Der Polizei Bremen wird daher dringend empfohlen, Mechanismen zu implementieren bzw. strukturelle Anpassungen vorzunehmen, um diesen erkannten Defiziten zu begegnen.

- die veränderten Abläufe und Steuerungswege innerhalb einer derartigen komplexen Einsatzsituation nicht im notwendigen Maße verinnerlicht waren.
- die Notwendigkeit besteht, gut qualifizierte und personell ausreichend ausgestattete Befehlsstellen einzurichten, um der Vielzahl von teils aufwendigen Informationsverarbeitungsprozessen gerecht zu werden. Dies betrifft bei der Bewältigung von Sonderlagen mit kriminalpolizeilichem Schwerpunkt insbesondere den Ermittlungsbereich.

Strukturelle Anpassungen scheinen erforderlich.

- bei derartigen Einsatzanlässen elementar ist, unverzüglich mit einem hohen Personaleinsatz – insbesondere im Ermittlungsbereich – zu agieren.

Die obligatorische Nachbereitung auf Seiten der Polizei Bremen ist vor dem Hintergrund der Komplexität des Einsatzgeschehens, der Einstufung von Informationen als Verschlusssache sowie der noch laufenden Ermittlungen nachvollziehbar nicht abgeschlossen. Es gilt, die Einsatzerfahrungen zu analysieren und strukturieren, um die erkannten Schwachstellen zu beheben. Eine angemessene Einsatznachbereitung nach einem derartigen Anlass umfasst erfahrungsgemäß einen Zeitraum von mehreren Monaten.